

# Robert Rymeš und Ulrich Iberer

## Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Durchführung medienbasierter Schulprojekte.

Das Projekt dileg-SL (Projektlaufzeit: 2016–2019) sowie die Publikation beim kopaed-Verlag wurden gefördert von der Deutsche Telekom Stiftung. Die Texte sind online unter der Creative-Commons-Lizenz CC BY-NC-SA Deutschland 4.0 verfügbar. Bitte weisen Sie bei der Verwendung der Texte auf das Gesamtwerk und die Herausgeber hin.

Auf der kopaed-Seite zum Buch gibt es einen digitalen Anhang zum Download:

[https://kopaed.de/dateien/Junge\\_1106\\_df\\_Online-Anhang.pdf](https://kopaed.de/dateien/Junge_1106_df_Online-Anhang.pdf)

Zitationsempfehlung:

Rymeš, Robert/Iberer, Ulrich (2019): Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Durchführung medienbasierter Schulprojekte. In: Junge, Thorsten/Niesyto, Horst (Hrsg.): Digitale Medien in der Grundschullehrerbildung. Erfahrungen aus dem Projekt dileg-SL. Schriftenreihe Medienpädagogik interdisziplinär, Band 12. München: Verlag kopaed, S. 163-176.



Erschienen in:

**Thorsten Junge & Horst Niesyto (Hrsg.):  
Digitale Medien in der Grundschullehrerbildung**

**Erfahrungen aus dem Projekt dileg-SL**

**kopaed**

**medienpädagogik interdisziplinär 12**

Robert Rymeš und Ulrich Iberer

# Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Durchführung medienbasierter Schulprojekte

## Datenschutzrechtliche Aspekte

### 1. Einleitung

Kleine, tragbare Multimediageräte in verschiedenen Ausführungen etablieren sich zunehmend im Alltagsleben. Die Handhabung ist weitgehend intuitiv, die Funktionsbreite regt zum vielseitigen Ausprobieren ein und die meist selbsterklärenden Apps werden schnell Usus im alltäglichen Mediengebrauch. Nahezu überall verfügbar werden sie nicht nur im Privaten verwendet, sondern prägen auch die Zusammenarbeit im Beruf oder wie Freundeskreise und Gemeinschaften kommunizieren. Etwaige Bedenken und negative Ausprägungen sind zunächst ausgeblendet, die Faszination dominiert Wahrnehmung und Einstellung zu den modernen Geräten. Kritische Rückfragen hinsichtlich Datensicherheit oder Datenschutz erhalten vielfach erst dann Aufmerksamkeit, wenn Fälle von Datenpannen oder -missbrauch publik werden.

Bildungseinrichtungen und Schulen sind vor diesem Hintergrund doppelt herausgefordert. Zum einen soll der Einsatz digitaler Medien im Unterricht gezielt gefördert werden, um die Kinder und Heranwachsenden auf die modernen Lebens- und Arbeitswelten vorzubereiten. Zum anderen gilt es, datenschutzrechtliche Anforderungen besonders sorgfältig zu erfüllen, zumal die Betroffenen meist noch minderjährig, erziehungs- bzw. schutzbedürftig sind. Die Anwendung von mobilen Multimediageräten an Schulen impliziert neben medienpädagogischen Zielen (Wie wird mit und über digitale Medien gelingend gelernt?) somit auch technische und organisatorische Aspekte (Wie werden Medien effizient eingesetzt?), Vorgaben an die Sicherheit von Daten (Wie werden Datenzugriffe kontrolliert?) und ethische Fragestellungen (Wie wird mit vertraulichen Informationen umgegangen?).

In diesem Beitrag werden die besonderen datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Durchführung medienbasierter Schulprojekte dargelegt.<sup>1</sup> Als Anwendungsbeispiel fungiert dabei das Entwicklungs- und Forschungsprojekt „Digitales Lernen Grundschule Stuttgart/Ludwigsburg“ (*dileg-SL*). Die Datenschutz-Relevanz war hier zum einen bei den Schülerinnen und Schülern gegeben, die verschiedene digitale Lern-Anwendungen an Tablet-Computern ausübten. Zum anderen erstellten Lehrkräfte sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Videoaufnahmen dieser Szenen zur Evaluation und didaktischen Weiterentwicklung des Unterrichts. Diese zwei typischen Anwendungssituationen „Tablet-Nutzung“ und „Videographie“ stehen im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen. Der Beitrag erläutert die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zeigt auf, wie sie im Projekt angegangen und umgesetzt wurden. Zunächst werden die grundsätzlichen Datenschutzgesetze dargelegt (Kapitel 2). Anschließend wird der Projekthintergrund skizziert und das entwickelte Datenschutzkonzept vorgestellt (Kapitel 3). Welche organisatorischen und datenschutzrechtlichen Herausforderungen der Einsatz von Tablets und Apps im Schulunterricht mit sich bringt, wird anschließend erörtert (Kapitel 4). Abschließend werden bleibende Herausforderungen benannt (Kapitel 5).

## 2. Datenschutzrechtliche Grundzüge

Das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Form des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das im Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 grundgelegt ist. Diesen hohen Stellwert hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1983 in einem Urteil bekräftigt, wonach jeder Einzelne grundsätzlich selbst bestimmen können muss, wann und unter welchen Bedingungen Informationen über seine persönlichen Lebensumstände preisgegeben werden. Ausgangspunkt aller Datenschutzgesetze ist die im Mai 2018 in Kraft getretene europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO 2016). Darin sind alle Grundsätze niedergelegt, z.B. dass Daten generell nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben wurden. Wesentlich ist auch das Recht der oder des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung. Vor einer möglichen Einwilligung sind die Betroffenen über den Umfang und die Art der beabsichtigten Datenverarbeitung aufzuklären.

---

1 Dieser Artikel ist die Aktualisierung und Erweiterung einer Veröffentlichung von Rymeš/Iberer: Datenschutzrechtliche Aspekte der Unterrichtsvideographie – Herausforderungen und Strategien am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule“, 2017.

Es ist grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Ausnahmen hiervon sind dann zulässig, wenn die betroffene Person selbst einwilligt oder eine gesetzliche Bestimmung dies ermöglicht; diese wiederum muss die Grundsätze des überwiegenden Allgemeininteresses und der Verhältnismäßigkeit wahren. Beide Formen sind im Schulbereich bekannte Praxis: Die Veröffentlichung eines Fotos auf der Schulhomepage ist erst dann zulässig, wenn die abgebildete Person (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) eingewilligt hat. Umgekehrt ist es der Schule zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags grundsätzlich gestattet, – entsprechend der Schulgesetze – Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten zu verarbeiten. Mit gleicher Rechtmäßigkeit dokumentieren Lehrkräfte mit Leistungsdaten den Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler. Solche Regelungen werden nur dann erlassen, wenn der übergeordnete Auftrag ohne Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr möglich wäre. Auch wenn sich Lehrerinnen und Lehrer oftmals dezidierte gesetzliche Regelungen wünschen, um z.B. bei neuen Lehrverfahren Schülerdaten zu verarbeiten – eine pauschale Erlaubnis kann vom Gesetzgeber ebenso wenig gegeben werden wie die Regelung jedes einzelnen Tools.

Eine große Herausforderung zum Einsatz mobiler, internetgestützter Medien sind die Aufwände für die Organisation und Koordination der benötigten IT-Dienstleistungen und notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Die Schule trägt die Verantwortung für eine verlässliche rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie muss jederzeit sicherstellen, dass auch bei ggf. beauftragten Dienstleistern die datenschutzrechtlichen Vorgaben überprüfbar eingehalten werden. Verschiedene (scheinbar) kostenfreie Online-Dienste, die sich im Privatbereich großer Beliebtheit erfreuen (z.B. *Dropbox*, *Doodle*) bieten diese Möglichkeiten nicht, zudem ändern sie regelmäßig Geschäftsbedingungen und speichern die Daten auf weltweit verteilten Serverfarmen. Manche Schulgesetze oder Verwaltungsvorschriften (z.B. BW, NRW) geben den Schulleiterinnen und Schulleitern Entscheidungsspielräume, wenn Lehrkräfte für ihre pädagogische Aufgabe mobile Anwendungen nutzen möchten, z.B. zur Verwaltung von Bewertungen ihrer Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall müssen die Anwenderinnen und Anwender sicherstellen und nachweisen können, dass die auf Tablet oder Mobiltelefon gespeicherten Daten mit einem ausreichenden Passwortschutz gegen unbefugten Zugriff geschützt sind, die Daten nur in verschlüsselter Form gespeichert und nach Zweckerfüllung umgehend gelöscht werden.

Eine besondere rechtliche Konstellation liegt immer dann vor, wenn die Einführung und Entwicklung von digitalen Lehr- und Lernsystemen durch wissenschaftliche Akteure mit unterstützt oder begleitet wird (z.B. durch Experimente,

Erprobungen, Aktionsforschung, Evaluation usw.). Zwar müssen auch sie bei ihren Tätigkeiten die genannten rechtlichen Bestimmungen beachten, doch kann sich diese Berufsgruppe ebenfalls auf ein Grundrecht berufen. Über das in Grundgesetz Artikel 5 garantierte Recht auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit erhalten sie Privilegien und betroffene Personen müssen u.U. bestimmte Formen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten dulden. Vor allem bei Fragestellungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften trifft dieser Fall oftmals zu, da hier der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtungen und Überprüfungen steht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen dann für ihre Arbeiten sehr präzise, mitunter besonders sensible Daten von natürlichen Personen erheben (vgl. Iberer 2018).

Ausgangspunkt jeglicher datenschutzrechtlichen Bewertung ist die Bestimmung der „datenverarbeitenden Stelle“, d.h. die für den Datenschutz organisationale Einheit. Bei Unterrichtsprojekten ist dies die einzelne Schule; in Forschungs- und Evaluationsprojekten typischerweise die Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung. Generell verantwortet die offizielle Leitungsebene (Direktor, Rektorat, Hochschulleitung usw.) die erfolgreiche Anwendung der Datenschutzregelungen. Da in aller Regel eine einzelne Führungsperson die Aktivitäten innerhalb der Schule bzw. Hochschule nicht überblicken kann, delegiert es die ordnungsgemäße Anwendung des Datenschutzes in die jeweiligen Fachbereiche. Die Führungsebene informiert und unterrichtet bei Änderungen, sie stellt organisationsweite Regelungen und Standards auf und kontrolliert diese über ein Datenschutz-Managementsystem (entsprechend EU-DSGVO § 5, Absatz 2). Die Verantwortung für die sachgemäße Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen trägt dann jede beteiligte Lehrkraft bzw. Forscherin/Forscher im Rahmen seiner bzw. ihrer Aufgaben. Das Erheben, Verarbeiten, Übermitteln und Speichern personenbezogener Daten muss stets auf das zum Erreichen des zu Unterrichts- bzw. Forschungszwecks erforderliche Minimum beschränkt bleiben – es gilt das Datensparsamkeitsgebot.

Videografische Erhebungsmethoden – wie sie auch in *dileg-SL* zum Einsatz kamen – stellen eine Besonderheit dar. Sie erfordern überaus gründliche datenschutzrechtliche Abwägungen und Maßnahmen, da die in diesem Kontext erhobenen Daten viele personenbezogene Informationen festhalten. So müssen gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen alle potentiell abgebildeten Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten vorab schriftlich zustimmen, vor allem wenn angedacht ist, Bildmaterial über den Unterrichts- bzw. Analysekontext hinaus weiterzuverwenden (z.B. in Publikationen, bei Veröffentlichungen). Wegen des nicht unerheblichen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden Bild- und Tonaufzeichnungen an der Schule nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Für Forscherinnen und Forscher, die

mit dieser Methode arbeiten möchten, bedeutet dies, dass sie für ihr jeweiliges Forschungsprojekt im Vorfeld deutlich machen müssen, welche Daten für welchen Zweck erhoben werden sollen und mit welchen organisatorischen und technischen Maßnahmen die Datenschutzanforderungen und auch die Datensicherheit gewährleistet werden.

Im Folgenden wird nun der Projekthintergrund von *dileg-SL* und sein Datenschutzkonzept kurz umrissen.

### 3. Projekthintergrund und Datenschutzkonzept im Projekt *dileg-SL*

Im Rahmen des Projekts *dileg-SL* haben sich die PH Ludwigsburg und die Rosensteinschule (Stuttgart-Nord) für die Projektlaufzeit (April 2016 bis September 2019) zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Beide agierten als gleichberechtigte Projektpartner, auch für die datenschutzrechtliche Verantwortung (entsprechend Art. 26 EU-DSGVO). Eine bedeutende Herausforderung stellte die soziokulturelle Situation an der Schule dar: Nahezu alle Schülerinnen und Schüler (insgesamt ca. 570) hatten einen Migrationshintergrund (aktuell ca. 97 Prozent; mehr als 40 Herkunftsländer), ca. 40 Prozent der Schülerschaft hatten Fluchterfahrungen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern war stark eingeschränkt, weil ein großer Teil der Eltern wenig oder überhaupt kein Deutsch sprach und nur unregelmäßig an Elternabenden teilnahm. Datenschutzthemen konnten nur eingeschränkt über die klassischen Methoden der Elternarbeit kommuniziert werden (z.B. Elternbrief). Schriftliche Informationen wären nur bedingt zielführend gewesen, da nicht für alle der zahlreichen Herkunftssprachen Übersetzungen hätten erstellt werden können. Zudem waren einige der Eltern Analphabeten.

Mit dem Entwicklungsprojekt *dileg-SL* sollten Erkenntnisse zum Einsatz digitaler Medien an Grundschulen gewonnen werden. Dementsprechend war die begleitende Evaluation ein wichtiger Baustein (vgl. Niesyto, Junge sowie Kürzinger/Pohlmann-Rother in diesem Band). Hierfür dienten u.a. Foto- und Videoaufnahmen aus den Unterrichtsversuchen, die von Hochschuldozentinnen/-dozenten, Studierenden und Lehrkräften nicht nur kooperativ vorab durchgeführt, sondern auch im Anschluss ausgewertet wurden.

Im Verlauf des Projekts wurden Daten in Form von (Bewegt-)Bild- und Tonaufnahmen sowie Befragungen und Beobachtungen verarbeitet. Konkreter gefasst, handelte es sich an der Rosensteinschule um Lernartefakte und Arbeitsergebnisse von Schülerinnen und Schülern sowie videographische Aufnahmen von Unterrichtsprozessen, auf denen ebenfalls Kinder und Lehrende abgebildet wa-

ren. Dagegen entstanden an der PHL ausschließlich Daten in Form von Interviews mit Studierenden und Lehrenden, die später anonymisiert wurden. Verwendet wurden die verschiedenen (Bewegt-)Bildaufnahmen für die Unterrichtsdokumentation und -reflexion, die wissenschaftliche Auswertung und Evaluation des Projekts sowie für die Dissemination von Projekterfahrungen und -ergebnissen. Da all diese genannten Daten Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden betrafen, wurden im Projekt *dileg-SL* unter Berücksichtigung der benannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen vielfältige Vorüberlegungen angestellt. Damit eine adäquate Vorgehensweise erfolgen konnte, wurde ein Datenschutzkonzept erstellt, dessen Grundzüge im folgenden Abschnitt dargelegt werden.

Bereits bei der Antragsstellung des Projekts *dileg-SL* wurde dem Moment „Datenschutz“ ein gewichtiger Stellenwert beigemessen. Hierzu wurde im Projektverlauf ein dezidiertes Datenschutz-Konzept geschaffen, das sowohl rechtliche Aspekte (Was ist erlaubt?) als auch erhebungsmethodische Überlegungen (Was wird benötigt?) berücksichtigt. Bei sensiblen Fragestellungen wurden darüber hinaus forschungsethische Überlegungen (Was sollte man tun?) einbezogen.

Die Verfahrensbeschreibung (entsprechend Art. 30 EU-DSGVO), in welcher sämtliche Einzelschritte festgehalten und zueinander in Beziehung gesetzt werden, betrachten wir als den Kern des Konzepts. Im Projektverlauf wurden in regelmäßigen Abständen sämtliche Aspekte dieser Beschreibung hinsichtlich ihrer technischen und datenschutzrechtlichen Aktualität überprüft.

Den grundsätzlichen Rahmen für eine Erhebung und Nutzung von Forschungsdaten schaffte eine *gemeinsame schriftliche Vereinbarung zwischen der Rosensteinschule und der PHL*. Darin wurde festgeschrieben, welche eigenen datenschutzrelevanten Verfahren die beiden Partner einbringen (z.B. Einwilligungen) und welche gegenseitigen Pflichten sie sich in Bezug auf die Verarbeitung erhobener Daten auferlegen.

Konkretisiert wurden diese Pflichten in einem *Rollenkonzept*, in dem sämtliche Phasen der Datenverarbeitung (im Sinne Art. 46 Abs. 2 EU-DSGVO) geregelt werden. Es galt der Grundsatz, personenbezogene Daten verschlüsselt aufzubewahren. Der Zugriff darauf war begrenzt auf Mitglieder der Projektgruppe. Vor der Weitergabe von Daten auf passwortgeschützten Datenträgern an Studierende zur (Selbst)Evaluation mussten sich diese zu einem datenschutzkonformen Umgang in einer schriftlichen *Einverständniserklärung zum Datenschutz* verpflichten. Sofern personenbezogene Daten externen Akteuren (z.B. bei Kooperationen mit anderen Hochschulen) zur Verfügung gestellt wurden, trafen beide Seiten eine *Datennutzungsvereinbarung*.

Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler wurden regelmäßig sowohl über die Persönlichkeitsrechte ihrer Kinder als auch über den gesam-

ten Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Elternabenden *mündlich* und durch Elternbriefe sowie Projektflyer *schriftlich informiert*. Die elterlichen Einwilligungen waren mehrstufig aufgebaut und ermöglichten den Sorgeberechtigten, unterschiedlichen Verwendungszwecken explizit zuzustimmen bzw. zu widersprechen. Auf Grund der z.T. geringen Deutschkenntnisse vieler Eltern wurde eine Version des Formulars nach Prinzipien der „Leichten Sprache“ verfasst.

Bestimmte Forschungsvorhaben sind ohne elterliche Einwilligungen gar nicht oder nur eingeschränkt durchführbar. Sie haben daher eine entscheidende Bedeutung im Datenschutzkonzept. Daher verweisen wir an dieser Stelle auf die erste Fassung dieses Artikels (Rymeš/Iberer 2017), in der wir in einem eigenen Kapitel unser Vorgehen und unsere Erfahrungen mit elterlichen Einwilligungen zur Unterrichtsvideografie dokumentiert haben.

Offensichtlich lag der anfängliche Fokus des Datenschutzkonzepts auf den formal-rechtlichen Anforderungen zur Erhebung und Verarbeitung von Forschungsdaten, insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsvideografie. Im Zuge der inhaltlichen Auseinandersetzung in den Teilprojekten wurden im Feld (d.h. an der Schule) datenschutzrechtliche Zusammenhänge offenkundig, für die keine unmittelbaren Regelungen bestanden, keine schulpraktischen Erfahrungswerte bekannt waren oder aussagekräftige Erkenntnisse aus Forschungsarbeiten vorgelegen hatten. Es zeigte sich im Projektverlauf an diversen Stellen, dass mit dem Einsatz von mobilen Endgeräten im Schulunterricht neue organisatorische und datenschutzrechtliche Anforderungen auf den Schulbetrieb zukommen. Die Ausführungen im folgenden Kapitel dokumentieren, wie diese Aspekte im Projekt virulent wurden, und unternehmen einen ersten Anlauf, den Problemkreis einzuordnen und zu differenzieren.

## **4 Organisatorische und datenschutzrechtliche Herausforderungen beim Einsatz von Tablets und Apps im Schulunterricht**

### *Ausgangssituation*

Im Mittelpunkt der inhaltlichen Arbeit von *dileg-SL* standen bei mehreren Teilprojekten das Entwickeln und Erproben von Unterrichtsversuchen mit Tablets und Apps. Für die Kooperationsschule wurden hierbei verschiedene datenschutzrechtliche Fragestellungen virulent, zum einen im Zusammenhang der mediendidaktischen Konzeption (z.B. Auswahl von Apps), zum

anderen im Aufbau der benötigten Medieninfrastrukturen (z.B. Organisation von Hardware). Auf eine vergleichbare Datenschutz-Konzeption, wie sie in *dileg-SL* für die Verarbeitung von Forschungsdaten geschaffen wurde, konnten sich die Akteure zum Projektstart nicht beziehen. Traten in der Projektarbeit entsprechende datenschutzrechtliche Fragen auf, wurden diese im Kollegium besprochen und mit Blick auf folgende Leitfragen entschieden:

(1) Welche gesetzlichen Regelungen liegen vor? Generelle Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Spezifizierungen im Landesdatenschutz-Gesetz Baden-Württemberg (LDStG) und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums (VwV KM) sind hierfür relevant. Darüber hinaus liegt eine Handreichung zum Datenschutz an Schulen vor, herausgegeben vom Kultusministerium. Diese hat keine Gesetzeskraft, es handelt sich eher um Empfehlungen. Nichtsdestotrotz beziehen sich viele der Hinweise auf Regelungen aus den genannten drei Rechtsquellen.

(2) Welche Regelungen und Maßnahmen an der Schule liegen vor? Hierzu wurden die technische Ausstattung (z.B. Leistungsfähigkeit des Netzwerks und der Internetverbindung, Anzahl und Ausstattungsmerkmale der Geräte, Lizenzen für Apps) und organisatorische Maßnahmen (z.B. schriftliche Einwilligungen der Eltern) fokussiert. Auch wurde hierbei geprüft, wie effektiv die Regelungen vor dem Hintergrund besonderer spezifischer Rahmenbedingungen der Schule sind (z.B. Zusammensetzung der Lehrer- und Schülerschaft).

(3) Welche Optionen ergeben sich aus dem Projekt *dileg-SL*? Es wurde geprüft, in welche Infrastrukturen aus Ressourcen und Know-How aus dem gemeinsamen Projekt investiert werden kann und welche didaktischen Szenarien erprobt werden sollen. Des Weiteren wurde hierbei besprochen, wie die Schülerinnen und Schüler für ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung sensibilisiert werden können.

Anhand von drei Beispielen soll im Folgenden exemplarisch aufgezeigt werden, welche Problemstellungen auftraten, welche Lösungsszenarien unter Beachtung der drei Leitfragen entwickelt wurden aber auch welche Aspekte weiterhin offen blieben.

## *Problemkreise*

### *Problemkreis „Elterliches Einverständnis in die Anfertigung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen im Unterricht“*

Die Verwendung von Mikrophon und Kamera der Tablets bietet neue, vielfältige didaktische Einsatzszenarien, welche in den meisten Teilprojekten eine zentrale Rolle einnahmen (vgl. z.B. den Beitrag von Rymeš/Keßler/Jokiahho in diesem Band). Bild- und Tonaufnahmen von Kindern sind jedoch personenbezogene Daten, welche nach Art. 6 Nr. 1 a) DSGVO nur mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet bzw. erhoben werden dürfen. Entsprechend fordert das baden-württembergische Kultusministerium in seiner Handreichung „Mobile Endgeräte im Unterricht“, eine schriftliche Einwilligung der Eltern für Foto-, Video- bzw. Audioaufnahmen selbst dann ein, wenn die erhobenen Daten nicht veröffentlicht (z.B. auf der Schul-Homepage) werden sollen.<sup>2</sup> Daher wurden die Eltern der am Projekt teilnehmenden Kinder über Informationsschreiben und persönlich auf Elternabenden über den Einsatz der Tablets im Unterricht informiert und ihr schriftliches Einverständnis eingeholt.

Zu großen Widrigkeiten im Projektablauf wäre es gekommen, hätten auch nur ein oder zwei Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis in die Erstellung von Ton- und Videoaufnahmen verweigert. Beispielsweise hätten diese Schülerinnen und Schüler im Englischunterricht keine Audioaufnahmen machen können, um anschließend ihre Aussprache zu überprüfen. Diesen Kindern wären nicht nur Lernchancen vorenthalten worden, gegebenenfalls hätte aus pädagogischen Überlegungen gänzlich auf den Einsatz und die Potentiale von Kamera und Mikrofon verzichtet werden müssen, um einzelne Schülerinnen und Schüler nicht auszuschließen.

Tatsächlich ist die Generierung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Unterrichts ohne explizite Einwilligung nichts Neues (z.B. Malen eines Selbst-/Fremdportraits im Kunstunterricht, Namensnennung auf Klassenarbeiten, Einträge in Klassenbücher) und kein Spezifikum digitaler Medien. Die Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ des baden-württembergischen Kultusministeriums vom 5. Dezember 2014 stellt zunächst fest, dass es sich bei von Schulen selbst erstellten Daten (z.B. Leistungs- und Prüfungsdaten) nicht um eine Erhebung handele (Az. 11-0557.0/44). Die Regelung korrespon-

---

<sup>2</sup> Hierfür stellt das KM ein Formular in mehreren Sprachen zur Verfügung: <https://it.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/IT-Sicherheit/Datenschutz+an+Schulen>

diert mit Art. 6 Nr. 1 e) EU-DSGVO, wonach eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, auch ohne Einwilligung des Betroffenen rechtmäßig ist. In der selbigen Vorschrift wird allerdings ebenso festgehalten, dass „auf den Aufnahmen gezeigtes Verhalten von Schülerinnen und Schülern (z. B. Bewegungsabläufe beim Sport, aufgenommene Präsentationstechniken etc.) [...] nicht unmittelbar zur Notegebung herangezogen werden [dürfen]“ (a.a.O.; vgl. Abschnitt „Hinweise mobile Endgeräte im Unterricht“, S. 6). Medienproduktionen der Schülerinnen und Schüler mit Ton- und Videoaufnahmen (z.B. Erklärfilm, multimediales Lerntagebuch, Foto-Story) können für eine lediglich eingeschränkte Form der Leistungsfeststellung herangezogen werden. Beurteilungen und Benotungen wären andernfalls von elterlichen Einwilligungen abhängig.

Rechtlich gesetzte Vorgaben (z.B. durch Gesetze und Vorschriften) zielen darauf ab, einen stabilen Ordnungsrahmen zu setzen, der allgemeine Verbindlichkeiten benennt (normative Funktion) und ein widerspruchsfreies System von präzisen Begriffen und Kausalitäten beinhaltet (rationale Funktion; vgl. Gschiegl 2015, S. 19f). Mediendidaktische Innovationen demgegenüber sind ideengetrieben, sie streben nach Überwindung des Bisherigen, plädieren für eine Neugestaltung und wollen das volle didaktische Potenzial von digitalen Medien für einen zeitgemäßen Unterricht ausschöpfen. Hier liegt ein grundsätzlicher Widerspruch vor, der beispielsweise dann gelöst wäre, wenn Audio-, Bild- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern in den Verwaltungsvorschriften als mögliche Leistungs- und Prüfungsdaten definiert wären, um sie dann gemäß Art. 6 Nr. 1 e) EU-DSGVO ohne elterliche Einwilligung (unter ggf. weiteren Bedingungen) verarbeiten zu dürfen.

### *Problembereich „Auswahl von Apps und ihre datenschutzadäquate Verwendung im Unterricht“*

An die Auswahl einer App stellt das KM hohe Anforderungen in seinem „Leitfaden für die datenschutzkonforme Auswahl und Nutzung von Apps“, in welchem ganze 25 Punkte genannt werden, die vor der Nutzung einer App im Schulunterricht zu prüfen seien. Unter anderem wird darin empfohlen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowohl vor der Erstverwendung als auch nach jedem Update auf Veränderungen vollständig zu prüfen. Als grundsätzlich weniger problematisch werden Apps erachtet, welche personenbezogenen Daten ausschließlich lokal auf dem Endgerät ablegen. Sollen sensible Daten auf Servern innerhalb des EU-DSGVO-Geltungsbereichs verarbeitet werden, muss die Schule mit dem externen Dienstleister einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen.

Die Speicherung personenbezogener Daten auf Servern, die außerhalb der EU liegen, wird ausgeschlossen, analog zu VwV Abs. 1 Nr. 12.2, vermutlich sogar selbst dann, wenn die Betroffenen ihr Einverständnis geben würden.

Im Rahmen der acht Teilprojekte von *dileg-SL* wurde eine Vielzahl von Apps auf ihre didaktischen Potentiale erprobt, auch solche, die Nutzerdaten auf Servern außerhalb der EU ablegten (z.B. *Super Mario Run* von *Nintendo*). Bei der Verwendung dieser Apps wurde sichergestellt, dass weder die Forschenden, Lehrenden noch die Kinder personenbezogene Daten hinterlegten oder erstellten. Beispielsweise wurden als Nutzernamen zufällige Fantasiebezeichnungen gewählt und auf Profilbilder verzichtet. Zusätzlich wurden die Kinder im Laufe der Unterrichtsversuche dafür sensibilisiert, wie datensparsame Profilnamen gewählt und mit Aufforderungen zu In-App-Käufen umgegangen werden könnten.

### *Problemkreis „Datenschutzkonformes Management von Schülerdaten und -produktionen“*

Im Projekt *dileg-SL* wurde mit einem Tablet-Klassensatz gearbeitet, der für ausgewählte Unterrichtseinheiten jeweils an die Schülerinnen und Schüler einer Klasse ausgehändigt wurde. Unabhängig von der begrenzten Anzahl der Tablets ist ein Zugriff auf eine personalisierte Benutzeroberfläche (sog. „Shared iPads“) möglich. Rechtlich wird dieses Verfahren jedoch vom KM untersagt, da sämtliche erzeugte personenbezogene Daten (z.B. Portrait-Fotos) auf außereuropäischen Servern gespeichert werden. Der Verzicht auf die Zuordnung von Geräten bzw. Nutzeraccounts zu bestimmbareren Schülerinnen und Schülern erübrigte zwar entsprechende datenschutzrechtliche Fragen, warf aber auch neue Probleme auf. Am drängendsten erwies sich die Frage des Verbleibs und der Ablage der von Schülerinnen und Schülern erzeugten (persönlichen) Daten auf den Geräten. Die Handreichung des KM „Mobile Endgeräte im Unterricht“ fordert, dass Geräte vor der Weitergabe an andere Nutzerinnen und Nutzer vollständig von etwaigen gespeicherten personenbezogenen Daten befreit werden. Technisch ist ein vollständiges Zurücksetzen über ein Mobile Device Management (vgl. Beitrag von Rymeš/Koppenhöfer/Reichel in diesem Band) mit wenigen Klicks möglich. Allerdings benötigt zum einen das automatisierte Wiederaufsetzen der Geräte eine mehrstündige Zeitspanne, wodurch der Klassensatz pro Tag nur von einer Klasse verwendet werden könnte. Zum anderen verursacht das massenhafte Wiederaufsetzen von Geräten einen hohen Datendurchsatz, für den die Internetverbindung der Schule nicht ausgereicht hätte. Abhilfe hätte ein Caching-Server bringen können, der den einmaligen

Download einer App intern auf alle Geräte verteilt hätte. Der Kauf und die Installation wären jedoch sehr kostspielig gewesen. Im Projekt wurde daher entschieden, vor der Weitergabe der Geräte sämtliche erstellte Daten manuell zu löschen. Zum Teil wurden bei diesen Arbeiten auch Schülerinnen und Schüler mit einbezogen, um sie für den Umgang mit ihren Daten zu sensibilisieren. Es stellte sich jedoch heraus, dass dieses manuelle Vorgehen sehr zeitaufwendig ist und die Beteiligten auch hin und wieder personenbezogene Daten bei der Löschung übersahen.

## 5. Fazit

Die skizzierten Problembereiche machen deutlich, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Einsatz von Tablets und Apps im Schulunterricht in enger, wechselseitiger Beziehung zu technischen und organisatorischen Anforderungen an einer Schule stehen. Die gesetzlichen Regelungen und Handlungsempfehlungen der Schulträger zielen gegenwärtig überwiegend dahin, das Risiko von Datenschutzverletzungen zu minimieren. Damit können die generellen Rahmenbedingungen für Schulen bestimmt werden, die für den Einstieg zum Einsatz von mobilen Endgeräten wichtig sind, um Standardprozesse zu implementieren und Synergien unter den Schulen zu bewirken. Offen bleibt aber, wie die Anforderungen aus dem Unterricht damit verbunden werden. Das rechtliche und organisationale Gebot für Lehrende, Schulleitungen und Kultusverwaltung ist dabei, das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Arbeiten mit Tablets zu fördern und gleichzeitig alle Schülerinnen und Schüler in Verantwortung um deren informationelle Selbstbestimmung zu schützen, wo sie dies in der Komplexität und ständigen Weiterentwicklung der Medientechnik nicht selbst erkennen können. Offensichtlich sehen sich viele Akteure und Verantwortliche mit dieser Aufgabe überfordert oder bei der Umsetzung allein gelassen (vgl. Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter 2018). Kaum eine Klassenlehrkraft kann sicherstellen, dass nach jedem Technik-Update in den eingesetzten digitalen Unterrichtsmedien vorab entsprechende elterliche Einverständniserklärungen eingeholt werden. Die in der Regel über die Kinder abgewickelte papiergebundene Kommunikation zwischen Lehrkräften und Eltern ist zeitlich aufwendig und hierfür wenig effektiv. Die Digitalisierung dieses Prozesses würde wahrscheinlich nur zum Teil Lehrkräfte entlasten, denn, beruhend auf Erfahrungen aus dem Projekt *dileg-SL*, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Eltern ist schwer oder gar nicht erreichbar. Es bedarf daher einer gleichzeitigen und aufeinander abgestimmten Entwicklung von digitalen Lehrmethoden (z.B. Video- und Audioaufnahmen zur Unterrichtsdiagnostik) einerseits und entsprechenden gesetzlichen Normierungen hierfür andererseits. Des Weiteren

gilt es zu differenzieren, welche Mindeststandards auf zentraler Ebene (z.B. durch die Kultusverwaltung) für alle Schulen bestimmt werden müssen, welche Entscheidungsspielräume die Schulleitung der Einzelschule behält und welche Aufgaben intermediäre Einheiten übernehmen sollten. Dieses Zusammenspiel sei hier exemplarisch am Beispiel der Auswahl von Apps skizziert: Die regelmäßige Überprüfung von AGBs ist für Schulen weder zeitlich noch personell leistbar. Ausgehend von zentral definierten Mindestanforderungen könnten regionale Zertifizierungsstellen (z.B. landeseigene Medienzentren) neue Apps auf datenschutzrechtliche Aspekte beim Einsatz im Schulunterricht überprüfen und bewerten sowie Anforderungen für den Gebrauch definieren. Auf Basis dieser Expertise (plus ggf. formalen Anerkennung) könnte dann die Einzelschule selbst den letztendlichen Einsatz entscheiden und verantworten. Manche gesetzliche Vorgabe oder Verwaltungsvorschrift mag zwar kurzfristig die Einführung digitaler Endgeräte in den Unterricht verlangsamen. Langfristig könnten gerade diese Regelungen dann aber dazu beitragen, das Vertrauen in und die Akzeptanz für den Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmedien in den Schulen zu fördern. In organisatorischer Hinsicht werden alternative Strategien zum Datenmanagement auf den Tablets benötigt, insbesondere für Schulen, die über kein leistungsfähiges Netzwerk und Internet verfügen. Zwar könnten schulische Dateninfrastrukturen kurz- bis mittelfristig aus Mitteln des Digitalpakts verbessert werden. Solange jedoch keine landesweiten Bildungsplattformen verfügbar sind, müssen Schulen mit viel Personalaufwand und finanziellen Ressourcen eigene Lösungen für eine datenschutzkonforme Datenablage entwickeln und pflegen.

## Literaturverzeichnis

- Europäische Union (EU) (2016). Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). In: Amtsblatt der Europäischen Union L 119/2016. Köln: Bundesanzeiger.
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (2018). Jugendmedienschutzindex 2018. [www.fsm.de/jugendmedienschutzindex](http://www.fsm.de/jugendmedienschutzindex)
- Gschiegl, Stefan (2015). Politik und Recht. Studienbuch. Zweite Auflage. Wien: facultas.
- Iberer, Ulrich (2018). Datenschutz in der empirischen Forschung. Was Forscherinnen und Forscher wissen sollten. In: Boelmann, Jan (Hrsg.). Empirische Forschung in der Deutschdidaktik. Band 1: Grundlagen. Hohengehren: Schneider.
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2018). Leitfaden für die datenschutzkonforme Auswahl und Nutzung von Apps. [https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params\\_Dattachment/4695616/Handreichung-Auswahl-Apps.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params_Dattachment/4695616/Handreichung-Auswahl-Apps.pdf)

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (2018). Mobile Endgeräte im Unterricht. [https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params\\_Dattachment/4695606/Hinweise-mobile-Endgeraete-im-Unterricht.pdf](https://it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/params_Dattachment/4695606/Hinweise-mobile-Endgeraete-im-Unterricht.pdf)
- Rymeš, Robert/Iberer, Ulrich (2017). Datenschutzrechtliche Aspekte der Unterrichtsvideographie – Herausforderungen und Strategien am Beispiel des Entwicklungs- und Forschungsprojekts „Digitales Lernen Grundschule“. Online-magazin „Ludwigsburger Beiträge zur Medienpädagogik“, Ausgabe 19 (2017). [www.medienpaed-ludwigsburg.de/wp-content/uploads/2017/12/Rymes\\_Iberer-Datenschutzrechtliche-Aspekte.pdf](http://www.medienpaed-ludwigsburg.de/wp-content/uploads/2017/12/Rymes_Iberer-Datenschutzrechtliche-Aspekte.pdf)

Alle Online-Dokumente wurden am 11.06.2019 abgerufen.